

Peter Schulthess

# Qualitätssicherung in der Psychotherapieausbildung

Ergebnisse der periodischen Überprüfung der Mitglieder der Schweizer Charta für Psychotherapie

## Quality Control in Psychotherapy Training

*Results of the Periodic Inspection of the Membership Institutions of the Swiss Charter for Psychotherapy*

**Abstract** For several years the Swiss Charta for Psychotherapy has been pursuing the promotion of a higher quality of standards in psychotherapy training, the professional and training ethics and the scientific basis of psychotherapeutic methods. As a measure of quality control, a special committee inspects all of the charter member institutions to see if the agreed upon norms are being maintained, as well as any current decisions made by the charter general assembly members. In the following document the inspection process is depicted and the results show that the charter member institutions are fulfilling the promises to which they have committed themselves. The depicted process, its main strength being the direct communication between the inspectors and the institutional representatives, was well received. It is also quite an appropriate tool to stimulate further improvements in the quality of training and support the well intentioned but sometimes challenging inquiries that question the validity of traditional training policies.

### Keywords:

Charter; Quality endorsement; Quality management; Psychotherapeutic training; Ethics; Science.

Die Schweizer Charta für Psychotherapie bezweckt die Einhaltung hoher qualitativer Standards in der Psychotherapieausbildung, Ethik und Wissenschaftlichkeit. Um zu überprüfen, ob die Mitglieder auch umsetzen, zu was sie sich mit der Mitgliedschaft in der Charta verpflichtet haben, ist ein Gewährleistungsausschuss gebildet worden. Dieser hat zur Aufgabe, periodisch sämtliche Chartamitglieder darauf hin zu überprüfen, ob sie die Charta-Standards einhalten, Anträge auf Neuaufnahme von Institutionen auf die Charta-Kompatibilität hin vorzuprüfen und Beschwerden gegen Charta-Institutionen bezüglich Verletzung der Vereinbarungen zu behandeln.

Anlässlich des Abschlusses einer ersten Runde dieser Überprüfungen hat der Gewährleistungsausschuss eine Informationsveranstaltung durchgeführt, an welcher über die Ergebnisse orientiert wurde und über welche auch hier berichtet werden sollen.

## Grundlagen zur Überprüfung

Bei Aufnahme der Chartaunterzeichner wurden folgende Kriterien überprüft:

- a) Das Ausbildungscurriculum (Zulassungsqualifikation, Selbsterfahrung, Theorie und Supervision)
- b) Die Liste der Ausbilder (sowohl Lehr- und KontrolltherapeutInnen/-analytikerInnen als auch AusbilderInnen in Theorie)
- c) Das Graduierungsverfahren für AusbilderInnen

d) Der wissenschaftliche Nachweis der Wirksamkeit der Methode

Details zu Kriterium d) Wirksamkeit der Methode:

Wirksamkeit ist definiert als Nachweis, dass die Methode bei einem breiten Spektrum von Krankheiten, Störungen oder Leiden zu nachweisbaren Veränderungen im Erleben, Verhalten oder Wohlbefinden führt.

Laut Beschluss vom 16. 1. 1993 hat jede Institution nachzuweisen, dass sie

- I. Wirksamkeitsuntersuchungen durchführt,
- II. diese öffentlich zugänglich diskutiert werden,
- III. die Forschung in einer kritisch wissenschaftlichen Haltung durchgeführt wird (ausformulierbare Theorie und klar beschriebene Theorie-Behandlungs-Beziehung).

Zum Kriterium I ist nachzuweisen, wie die jeweilige Ausbildungsinstitution ihre institutionalisierte Form der Überprüfung ihrer Therapieverläufe gewährleistet (Beschluss vom 19. 9. 1992).

Kriterium I und II werden vom Gewährleistungsausschuss (GA) geprüft.

Kriterium III vom Wissenschaftsausschuss. Da dieser 1992 erst im Aufbau war, galt für alle Chartaunterzeichner ein genereller Vorbehalt bzgl. wissenschaftlicher Anerkennung.

Als wichtiges Kriterium wurde festgehalten, dass die Charta den phänomenologischen Nachweis ebenso wie den

**Korrespondenz:** Peter Schulthess, lic. phil. I, Bergstrasse 92, CH-8712 Stäfa, Schweiz

## Zusammenfassung

Die Schweizer Charta für Psychotherapie betreibt seit Jahren die Förderung hoher qualitativer Standards in der Psychotherapieausbildung, der Berufs- und Ausbildungsethik und der Wissenschaftlichkeit. Im Sinne einer Qualitätssicherungsmaßnahme überprüft ein Gewährleistungsausschuss alle Mitglieder der Charta auf die Einhaltung der Normen und die Umsetzung der laufenden Beschlüsse der Mitgliederversammlungen hin. Im Beitrag wird das Prüfungsverfahren geschildert und anhand der Resultate gezeigt, dass die Charta-Institutionen in aller Regel auch einhalten, was sie versprochen haben. Das geschilderte Verfahren, welches seine Stärke in der direkten Kommunikation der Prüfenden mit den Institutionsvertretern hat, wurde gut aufgenommen und ist geeignet, Impulse zu setzen zur weiteren Verbesserung der Qualität und der wohlwollend-kritischen Hinterfragung selbstverständlich gewordener eingespielter Ausbildungsformen.

### Schlüsselwörter:

Charta, Qualitätssicherung, Qualitätsmanagement, Psychotherapieausbildung, Ethik, Wissenschaft.

statistischen Nachweis der Wirksamkeit anerkennt und dass die Forschungsmethoden mit dem Therapieverfahren und dessen Menschenbild und Erkenntnistheorie zu entsprechen haben.

Als phänomenologische Untersuchung gilt eine Einzelfalluntersuchung, die systematisch durchgeführt ist und von anderen Anwendern oder fundierten Kennern der Methode nachgeprüft werden kann. Dabei muss der Zusammenhang zwischen Krankheitslehre, Interventionstechnik und Veränderungen nachprüfbar sein.

Mittlerweile sind die Wissenschaftskolloquien entstanden, in welchen die Darstellungen und Diskussionen zu Kriterium III erfolgten. Einige Ergebnisse davon sind in der letzten Nummer des PsychotherapieForums (Nr. 1/2002) präsentiert worden. Der Gewährleistungsausschuss soll laut Beschluss der MV 2002 die Ergebnisse der Wissenschaftskolloquien formal (nicht aber inhaltlich) anhand definierter Kriterien prüfen.

Im Hinblick auf die Charta-Mitgliederversammlung vom September 2002 hat der Gewährleistungsausschuss bei jenen Chartainstitutionen, welche die Kriterien I-III erfüllt haben, Antrag auf Aufhebung des 1992 ausgesprochenen generellen Wissenschaftlichkeitsvorbehaltes zu stellen. Er benutzt hierzu die Ergebnisse der periodischen Überprüfung und formal der Wissenschaftskolloquien. Die inhaltlich-qualitative Beurteilung liegt bei den einzelnen Delegierten, welche sich ihre Meinung anhand der Eindrücke aus den Wissenschaftskolloquien zu bilden haben.

## Ziele der Überprüfung

- Gewährleistung, dass der Charta-Vertrag und die durch die seither erfolgten Beschlüsse von den Charta-unterzeichnern umgesetzt und eingehalten werden.
- Impulse setzen zur qualitativen Verbesserung des Ausbildungsbetriebes
- Vertrauensbildende Maßnahme gegen Innen und Außen
- Transparenz

## Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen und nach einem Testlauf zwischenausgewertet und weitergeführt.

Der Gewährleistungsausschuss (GA) kommt dieser Aufgabe mittels einer periodischen Überprüfung sämtlicher Chartaunterzeichner nach.

Diese erfolgt in folgenden Schritten:

1. Der GA schreibt die Institution an, welche zur Überprüfung ansteht und ersucht um Einreichung der aktuellen Unterlagen:  
Von Ausbildungsinstitutionen: aktueller Beschrieb der Ausbildungsinstitution, Beschrieb des Ausbildungsganges (Curriculum), Ausbilder- und Supervisorenliste, ethische Richtlinien.  
Zur Ausbilder- und Supervisorenliste werden folgende Angaben erwünscht: Kurzbeschrieb der Ausbildung, als Ausbilder tätig seit ...  
Von Fachverbänden: aktuelle Statuten und Reglemente, ethische Richtlinien.
2. Die Überprüfung einer Institution erfolgt jeweils durch zwei Mitglieder des GA, wovon eines das Dossier federführend bearbeitet.
3. Die zwei zuständigen Mitglieder des GA vereinbaren einen Gesprächstermin mit einer Delegation der Ausbildungs- bzw. Verbandsleitung der betreffenden Institution zur Klärung von anstehenden Fragen.
4. Der GA erstattet an der nächsten Mitgliederversammlung Bericht über seine Überprüfung und beantragt allenfalls Auflagen, welche durch die MV zu beschließen wären.

Jährlich können so ca. 6-8 Institutionen bearbeitet werden.

## Inhalte, die überprüft werden

Folgende Fragen wurden den Institutionen vorgelegt:

*(Die mit kursiv gedruckten Unterlagen wurden angefordert für die Überprüfungsrunde 98-01. Die übrigen Fragen können in einer nächsten Überprüfungsrunde gestellt werden.)*

### A (1-4) Statuten und Reglemente

Bitte reichen Sie ein:

1. Ganze Statuten, bzw. Dokument über die Rechtsform
2. Statuarische Verankerung der Charta-Mitgliedschaft

3. *Statuarische oder reglementarische Verankerung der geforderten Grundausbildung*
4. *Reglementarische Verankerung der Ausnahmen der Grundausbildung*

## B (5–24)

### Ausbildungscurriculum

5. *Ganzes Ausbildungscurriculum*
6. *Veranstaltungsangebot*

#### Stoffangebote zu folgenden Themen

Alle Kopien der geforderten Pflichtlektüre mit Beschränkung auf den vermittelten Stoff, der für den Abschluss der Ausbildung vorausgesetzt wird.

7. *allgemeine Grundlegung der Methode*
8. *Erkenntnistheorie der Methode*
9. *Anthropologie (Menschenbild) der Methode*
10. *Ethik*
11. *Wissenschaftstheorie der Methode*
12. *allgemeine Theorie der Psychotherapie*
13. *Spezielle Theorie des psychotherapeutischen Prozesses*
14. *Persönlichkeitstheorie der Methode*
15. *Entwicklungstheorie der Methode*
16. *Psychosomatik*
17. *Psychiatrie*
18. *Interventionslehre (Theorie der Behandlungstechnik oder Methodenlehre)*
19. *Exploration und Diagnose*
20. *Indikation und Kontraindikation*
21. *Gutachten und Berichte*
22. *Schulspezifische Angebote zur Neurosenlehre und Psychopathologie*
23. *Prüfungsreglement*
24. *Was muss ein Ausbildungskandidat erfüllen, damit er praktisch mit Patienten zu arbeiten beginnen kann (Reglement)?*

## C (25–26) Lehranalyse und Selbsterfahrung

25. *Wie wird die Selbsterfahrung von den Ausbildungskandidaten gefordert (Kopie)?*
26. *Falls mehr als eine Methode zur Selbsterfahrung gefordert oder akzeptiert wird: Begründung der Kompatibilität mit der Hauptmethode (mainstream)*

## D (27–31) Ausbilder

27. *Graduierungsverfahren für Ausbilder in Theorie (Kopie)*

28. *Graduierungsverfahren für Lehrtherapeuten und Supervisoren*

29. *Liste der Ausbilder in Theorie (mit Art- und Zeitangaben zur Grundausbildung, psychotherapeutischen Spezialausbildung und Ausbildergraduierung)*

30. *Liste der Lehrtherapeuten und Supervisoren (mit Art- und Zeitangaben zur Grundausbildung, psychotherapeutischen Spezialausbildung und Supervisorenweiterbildung)*

31. *Befähigungsausweis der Supervisoren bezüglich wissenschaftlichem Denken*

## E (32–36) Wissenschaftliche Fundierung und Wirksamkeit

32. *Zu welchem Mainstream gehört die Ausbildungsinstitution? Begründung.*
33. *Wissenschaftlicher Nachweis der Wirksamkeit der Methode*
34. *Wie gestaltet und gewährleistet die Ausbildungsinstitution ihre institutionalisierte Form der Überprüfung ihrer Therapieerläufe?*
35. *Wie und wo wird die Methode in der Scientific Community wahrgenommen? Beilage von Artikeln (Kopien)*
36. *Falls die Ausbildungsinstitution mehr als eine Methode vermittelt, Begründung der Kompatibilität bzw. Integralität\* der Methoden*

## F (37–43) Organisation der Ausbildungsinstitution

37. *Wer vertritt Ihre Institution in den wissenschaftlichen Kolloquien der Charta?*
38. *Wer vertritt Ihre Institution in der Mitgliederversammlung?*
39. *Wie viele Ausbildungskandidaten zählt Ihre Institution?*
40. *Seit wann besteht Ihre Ausbildungsinstitution?*
41. *Falls zusätzlich andere Ausbildungsangeboten werden, wie erfolgt die Gewährleistung der Abgrenzung*

\* Eine Weiterbildung gilt dann als integral, wenn die vier Ausbildungselemente Theorie, Selbsterfahrung, Supervision und eigene therapeutische Praxis während der Ausbildung aufeinander abgestimmt sind und ein ganzheitliches Lehrgebäude bilden (Charta 1999, S. 21).

*zur Psychotherapie durch Ihre Institution?*

42. *Verhältnis ordentlicher Mitglieder mit kantonaler Praxisbewilligung zu ordentlichen Mitgliedern ohne kantonale Praxisbewilligung (in Kantonen ohne Praxisbewilligung gilt Mitgliedschaft SPV oder FSP)*
43. *Verhältnis von Ausbildern mit kantonaler Praxisbewilligung zu Ausbildern ohne kantonaler Praxisbewilligung*

## G (44) Ethik

(Diese Fragen wurden ab 2001 an die Verbände gestellt)

44. *Aktuelle ethische Richtlinien.*
45. *Wer ist für Ihre Institution Anlaufstelle betreffend Verletzung ethischer Richtlinien?*
46. *Wie oft wurde in den letzten drei Jahren Anzeige gegen ein Mitglied Ihrer Institution erstattet und wie konnten die Fälle erledigt werden?*
47. *Fortbildungsangebote in ethischen Fragen für die Mitglieder der Institution?*

## H (48) Ergänzungen zur Checkliste

Falls wichtige Inhalte in der Ausbildung anhand der vorgängigen Checkliste nicht ausreichend zur Darstellung kommen, sollen in einem separaten kurzen Artikel mit beigelegten kopierten Literaturbelegen folgende Frage zur Sprache kommen:

Welche Ausbildungsphilosophie wird an der Institution gepflegt und in welchem Zusammenhang steht diese mit der gelehrten psychotherapeutischen Theorie und Praxis?

## Ablauf der Überprüfungen

1997: Beschluss zur ersten Überprüfungsrunde anhand ausgearbeitetem Fragebogen: Die Versammlung machte dem GA zur Bedingung, dass eine Zwischen- und Schlussauswertung erfolgen solle.

1998: Erste 7 Institutionen geprüft.

Januar 1999: Zwischenbericht als Halbtagestagung.

1999–2001: Weiterführung der Überprüfung im selben Verfahren: Total 27 Institutionen wurden geprüft: Alle Erstunterzeichner und neu dazugekom-

mene Vollmitglieder. Wer neu dazu kam und eine Mentorenschaft erhielt, wurde nicht vom GA auch geprüft, da diese Arbeit dort von den MentorInnen vorgenommen wird.

1. Juni 2002: Präsentation der Ergebnisse in Form einer Halbtagestagung.

Ab 2003: Beginn der 2. Überprüfungsrunde.

## Ergebnisse

In Tabellenform können hier einige Ergebnisse der Befragung dargestellt werden. Natürlich verkürzen solche Tabellen vieles.

### Namen der überprüften und in den Tabellen wiedergegebenen Institutionen

#### Weiterbildungsinstitutionen

Ahp: Institut für Ausbildung in humanistischer Psychologie

C.G. Jung-Institut

EAG/FPI: Europäische Akademie für psychosoziale Gesundheit, bzw. Fritz Perls Institut

GfK: Ausbildungsinstitut für Klientenzentrierte Gesprächs- und Körpertherapie

IfP: Institut für Psychoanalyse

IGW: Institut für integrative Gestalttherapie Würzburg

IIBS: Internationales Institut für Biosynthese: Forschung – Entwicklung – Ausbildung

IIPB: Institut Internationale de Psychoanalyse et Psychothérapie Charles Baudouin

IKP: Institut für körperzentrierte Psychotherapie und Beratung

ISIS: Institut für selbständige interdisziplinäre Studiengänge

PSZ: Psychoanalytisches Seminar Zürich

SGBAT: Schweizerische Gesellschaft für Bioenergetische Analyse und Therapie

SGDA: Kammer der Schweizerischen Gesellschaft für Daseinsanalyse

SGGT: Schweizerische Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie und personenzentrierte Beratung

SGIPA/AAI: Schweizerische Gesellschaft für Individualpsychologie/Alfred Adler Institut

SGST: Schweizerische Gesellschaft für Schicksalsanalytische Therapie

SGTA: Schweizerische Gesellschaft für Transaktionsanalyse

Szondi: Stiftung Szondi-Institut

#### Fach- und Berufsverbände

BVP: Bündner Vereinigung für Psychotherapie

SGfAP: Schweizerische Gesellschaft für Analytische Psychologie

SPK: Schweizerische Gesellschaft der Psychotherapeuten für Kinder und Jugendliche

SPV/ASP: Schweizer Psychotherapeutenverband / Association Suisse des Psychothérapeutes

SVG: Schweizer Verein für Gestalttherapie und Integrative Therapie

VKJP: Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie

VOPT: Vereinigung Ostschweizer Psychotherapeuten

VPB: Verband der Psychotherapeuten beider Basel

VPZ: Verband der Psychotherapeuten der Zentralschweiz

#### Rechtsform, Reglementarisches, Mitglieder

Tabellen 1a und 1b geben Auskunft über die Rechtsform, das Gründungsjahr der Institution, die Verankerung der Chartamitgliedschaft in Statuten und Reglementen, der Anforderungen an die Grundausbildung, welche zur Weiterbildung berechtigt, sowie die aktuelle Zahl von Psychotherapie-AusbildungskandidatInnen zum Zeitpunkt der Befragung, bzw. die aktuelle Mitgliederzahl in Verbänden.

#### Ausbildungsbetrieb: Inhalte (Tabelle 2)

Tabelle 2 zeigt, ob bei den Ausbildungsinstitutionen öffentlich zugängliche Curricula und Jahres- oder Semesterprogramme vorliegen. Außerdem war zu belegen, wie das Stoffangebot an „richtungsspezifischer Erkenntnistheorie“ und „Theorie des psychotherapeutischen Prozesses“ aussieht und in welcher Art und Weise es vermittelt wird. In der letzten Spalte ist das Resultat der Prüfung der MitarbeiterInnenlisten festgehalten, welche daraufhin durchgesehen wurden, ob die Charta-Anforderungen erfüllt seien.

#### Ethische Richtlinien (Tabelle 3)

Tabelle 3 gibt Auskunft über Aspekte des Umgangs mit ethischen Richtlinien, Publikation der Beschwerde-Anlaufstelle, Zahl allfälliger Beschwerdefälle und darüber, ob die Verbände ein Fortbildungsangebot zu ethischen Fragestellungen haben.

#### Institutionalisierte Form der Evaluation von Therapieverläufen (Tabelle 4)

In Tabelle 4 wird dargestellt, wie die einzelnen Institutionen die Aufgabe der systematischen Dokumentation und Auswertung von Fallverläufen an die Hand nehmen, bzw. gelöst haben. Es zeigt sich, dass an allen Institutionen entweder ideografische oder nomothetische Forschung betrieben wird und an manchen beide Formen verwendet werden. Die Kammer der SGDA lehnt eine systematische bzw. standardisierte Form der Therapieverlaufsevaluation aus grundsätzlichen methodenkritischen Gründen ab. Das GfK hat eine eigene neue Form der Forschung entwickelt, basierend auf zirkulären Prozessen, welche in der Erprobung ist. Einzelne Institutionen stehen erst am Anfang eines Forschungsbetriebes, andere können sich bereits über eine große Zahl von Wirksamkeitsnachweisen ausweisen. Diese Tabelle vermag nicht differenziert darüber Auskunft zu geben, wer wie viel und mit welchen Mitteln geforscht hat und erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist auf der Basis der zur Zeit der Befragung erhaltenen Angaben erstellt worden. Mehr Informationen zum Wissenschaftsverständnis und zur Forschungsaktivität der einzelnen Chartamitglieder sind im Rahmen der seit einigen Jahren stattfindenden Wissenschaftskolloquien gemacht worden, diese waren aber nicht Gegenstand dieser periodischen Befragung durch den Gewährleistungsausschuss.

#### Besonderes, Auswirkungen, Bemerkungen (Tabelle 5)

Tabelle 5 zeigt übersichtartig, wie die Befragung erlebt wurde, was für Auswirkungen sie intern hatte und hält weiteres Bemerkenswertes fest.

Tabelle 1a. Ausbildungsinstitutionen

Institution	Rechtsform	Gründung	Statutarische oder reglementarische Verankerung der			Ausb. Kandid./Mitglieder
			Charta-Mitgl.	Grundausbild.	Ausnahmen	
ahp	Einzelirma	1981	Ausb.broschüre	Ausb.broschüre	Ausb.broschüre	16 Kand.
C.G. Jung-Inst.	Stiftung	1948	Ausb.regulativ	Ausb.regulativ	Ausb.regulativ	270 Kand.
EAG/FPI	gGmbH*	1982/74	Curriculum	Curriculum	Curriculum	Unklar für CH
GFK	Einf. Ges.	1989	keine Statuten Ausb.programm	Ausb.programm	Ausb.programm	CH: 16 akt. Kand. 34 abg. Kand.
IffP	Stiftung	1979	Ausb.regulativ	Ausb.regulativ	keine	8 Kand./32 dipl.
IGW	gGmbH	1975	Ausb.richtlinien	Ausb.richtlinien	Ausb.richtlinien	CH: 39 Kand.
IIBS	Verein	1976	Statuten	Statuten+Regl.	Statuten+Regl.	23 Kand.
IIPB	Verein	1924	Statuten+Regl.	Statuten+Regl.	in Reglement	20 Kand.
IKP	GmbH	1983	Ausb.richtlinien	Ausb.richtlinien	Ausb.richtlinien	unklar: ca. 20(?) Kand.
ISIS	Stiftg EGIS	1984/91	Ausb.regl.	Ausb.regl.	Ausb.regl.	16 Kand.
PSZ	Einf. Ges.	1950/77	keine Statuten im Programmheft	fehlt	fehlt	50 Kand. nach Charta
SGBAT	Verein	1978	fehlt in Statuten nur in Reglement	Ausb.reglement	Ausb.reglement	13 Kand / 70 Mitgl.
SGDA**	Verein	1983	fehlt in Statuten	Ausb.brosch.	Ausb.brosch.	Ausb.brosch. 20 Kand.
SGGT	Verein	1979	fehlt in Statuten nur in Reglement	Reglement	Reglement	keine Statistik
SGIPA/AAI	Verein	1977	fehlt in den Statuten, nur in Standesord.	Standesordnung	Standesordnung	50 Kand. /400 Mitgl.
SGST	Verein	vor 1988	Statuten	Statuten	Statuten	70 (unklar ob Kand. oder Mitgliederzahl)
SGTA	Verein	78/80/90	fehlt in Statuten Reglem.+Handb.	Handbuch	Handbuch	26 Kand.
Szondi-Institut	Stiftung	1970	Studienreglement	Studienreglement	Studienreglement	10 Kand.

\* Die EAG ist eine staatlich anerkannte Bildungsstätte nach dem Recht von Nordrhein-Westfalen als deren Träger das FPI fungiert, welches eine gGmbH ist. Die Weiterbildung in der Schweiz erfolgt gemeinsam mit der SEAG (Stiftung Europäische Akademie für psychosoziale Gesundheit, Rorschach).

\*\* Bei der SGDA ist nicht der ganze Verein Mitglied der Charta, sondern bloß die Kammer, deshalb ist die Verankerung der Chartamitgliedschaft nicht in den Statuten erwähnt.

Die Charta verlangt von ihren Mitgliedern die statutarische Verankerung der Charta-Mitgliedschaft. Mitglieder in der Rechtsform von Stiftungen und GmbH's oder einfachen Gesellschaften verfügen nicht über Statuten im Sinne des Vereinsrechtes, weshalb dort die Chartamitgliedschaft nicht verankert sein kann sondern lediglich in Reglementen.

Tabelle 1b. Berufs- und Fachverbände

Institution	Rechtsform	Gründung	Statutarische oder reglementarische Verankerung der			Mitglieder
			Charta-Mitgl.	Grundausbild.	Ausnahmen	
BVP	Verein	1984	fehlt in Statuten, nur in Standesreg.	Regl. implizit	Regl. implizit	34
SGfAP	Verein	1957	Statuten	Reglement	Reglement	271
SPK	Verein	1956	Statuten	Statuten	Statuten	52
SPV/ASP	Verein	1979	Statuten	Statuten Handbuch AK	keine	1105
SVG	Verein	1984	Statuten	Reglement	Reglement	275
VKJP	Verein	1991	Statuten	Statuten+Regl.	keine Ausnahmen	34
VOPT	Verein	1979	fehlt, wurde nachgereicht	Statuten	kein Reglement Verweis auf Kant. Praxis	87
VPB	Verein	1971	Stat: Aufn+Stao	Statuten	implizit	77
VPZ	Verein	1977	fehlt	Statuten	implizit	103

Tabelle 2. Ausbildungsinstitutionen

Institution	Öffentlich zugängliches Curriculum	Publiziertes Veranstaltungsangebot	Stoffangebot der methodenspez. Erkenntnistheorie	Stoffangebot der methodenspez. Theorie des psych.therap. Prozesses	Mitarbeiterlisten für Th: Theorie SE: Selbsterf. SV: Supervis.
ahp	vorhanden	vorhanden	beschrieben	beschrieben	i.O.
C.G. Jung-Inst.	vorhanden	vorhanden	Lit.verweise zu div.Veranst.	Lit.verw. zu div.Veranst.	i.O.
EAG	vorhanden	vorhanden	Lit.verweise	Lit.verweise	i.O.
GFK	vorhanden	vorhanden	gut dokumentiert	wenig dok., Lit.verweise	i.O.
IfP	kein festes*	kein festes Progr.	Lit.verweise	Lit.verweise	i.O.
IGW	vorhanden	vorhanden	Lit.verweise	Lit.verweise	i.O.
IIBS	vorhanden	vorhanden	Lit.verweise	Lit.verweise	i.O.
IIPB	vorhanden	vorhanden	Lit.verweise	Lit.verweise	i.O.
IKP	vorhanden	vorhanden	Lit.verw.+Erl.	Lit.verw.+Erl.	i.O.
ISIS	vorhanden	vorhanden	gut beschrieben	gut beschrieben	i.O.
PSZ	kein festes*	vorhanden	Lit.verweise	Lit.verweise	nur SV
SGBAT	vorhanden	vorhanden	Lit.verweise	Lit.verweise	i.O.
SGDA	vorhanden	vorhanden	Veranst.list.; Artikel beigelegt	Veranst.list.; Art.	Th/SV: i.O.
SGGT	vorhanden	vorhanden	Lit.verweise	Lit.verweise	i.O.
SGIPA/AAI	vorhanden	vorhanden	inhaltliche Skizze	inhaltliche Skizze, Lit.verw.	i.O.
SGST	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	SE/SV: i.O.*
SGTA	vorhanden	nicht festgelegt	Lit.verweise	Lit.verweise	i.O.
Szondi	vorhanden	vorhanden	beschrieben	beschrieben	Th. i.O.**

\* Beim IfP und PSZ lag zwar kein geschriebenes festes Curriculum vor, die jährliche Planung erfolgt jedoch so, dass über die 5 Jahre die geforderten theoretischen Inhalte vermittelt werden.

\*\* SGST und Szondi Institut arbeiten in der Weiterbildung und Forschung eng zusammen: Das Institut macht Theorieausbildung, die SGST stellt Lehranalytiker und Supervisoren. Gemeinsames Forschungsprojekt anhand manualisierter Falldarstellungen.

Tabelle 3. Berufs- und Fachverbände

Institution	Richtlinien	Anlaufstelle öffentlich bekannt	Zahl der Beschwerdefälle	Fortbildungsangebot zu ethischen Fragen
BVP	vorhanden	nicht publ.	98-01: 2	nein
SGfAP	vorhanden	nicht publ. - neu auf Homepage	entfiel (nicht gefragt)*	entfiel (nicht gefragt)*
SPK	vorhanden	wenig publik	bisher keine	nein, evtl. im Rahmen einer Mitgliedervers.
SPV/ASP	vorhanden	auf Homepage und in Drucksachen publiziert	94-99: 24 Verfahren	ja
SVG	vorhanden	nicht publ.	keine	ja, an Mitgliedervers. 01
VKJP	vorhanden	entfiel*	entfiel*	entfiel*
VOPT	vorhanden, in Revision	nicht publ.	98-01: 1	ja (integr. in allg. Fortbildung)
VPB	vorhanden	bekannt	98-01: 0	nein
VPZ	vorhanden	bekannt	98-01: 2	ja

\* Diese Fragen wurden den Verbänden erst ab 20001 gestellt und entfielen bei früher Befragten.

Tabelle 4

Institution	Falldarstellung als Abschlussarb.	Ideografische Forschung	Empirische Forschung	Andere Forschungen	Publikationstätigkeit
<b>Ausbildungsinstitutionen</b>					
ahp	ja, stand.		Mitw. einzelner Mitarbeiter an intern. TA-Studie		
C.G. Jung-Inst.	ja	Fallstudien, Verlaufsstudien; naturalistische Praxisstudie mit qual. und empir. Instr. im Gange			Kongresse, Schriftenreihe
EAG	ja	stand. Falldok.	div. empir. Studien in gemischten Designs	Evaluationsstudie zu Ausbildung publiziert	wiss. Zeitschr. Kongresse
GFK			indiv. Beteiligung an internat. Projekt	rekursiv/zyklisch/zirkuläre Praxisforschung	Schriftenreihe
IfP		Fallstudien, Längsschnittstudien, katamn. Studien			Publikationen
IGW	ja		Wirksamkeitsstudie im Gange mit qual./quant. Mitteln	Verweis auf breite internat. Forschung zur Gestalttherapie	Kongresse, Publikationen Zeitschrift im Verbund mit Deutscher Vereinigung für Gestalttherapie
IIBS	ja, stand.	Standard. Falldok.	2 intern Langzeitstud. in Vorbereitung	eigenes Modell zur Messung therap. Veränd.	wiss. Zeitschr., Kongresse, Publikationen
IIPB		publ. Fallstudien qual. Forschungsdesign in Arbeit			Schriftenreihe
IKP	ja, Leitfaden		1 Evaluationsstud. der Behandleffizienz	Bildung eines Effekt-forschungsausschusses	Schriftenreihe
ISIS	ja	stand. Form von Falldarst. in Arbeit			wiss. Zeitschrift
PSZ		Psa. Lit.-verweise intern: in Diskussion	internationale Forschung zur Psychoanalyse		Zeitschrift
SGBAT	ja		2 publ. Katamn. Studien akt. Lfd. Begleitstudie		Kongresse, Buchreihe
SGDA	ja	grundsätzliche Ablehnung von standard. Therapieverlaufsevaluation; aber: diverse Publikationen mit Einzelfallvignetten			
SGGT		Leitfaden zur Prozessanalyse	internat. Studien		Zeitschrift
SGIPA/AAI		einzelne aus AAI publ.	1 publ., 2 lfd. in D keine CH-Beteiligung	Einzelfallforschungs-konzept in Ausarbeitung	intern. wiss. Zeitschrift
SGST		prozessorientierte Forschung anhand manualisierter Falldarstellungen			
SGTA	ja	int. Forschung, Kooperation mit D geplant			
Szondi		prozessorientierte Forschung anhand manualisierter Falldarstellungen			Schriftenreihe
<b>Berufs- und Fachverbände</b>					
SGfAP		Kooperationsprojekt mit C.G. Jung Institut			intern. wiss. Zeitschrift
VKJP		Projekt „Behandlungsdokumentation“ unter wiss. Begleitung			

Tabelle 5

Institution	Datum des Gesprächs	Besonderes, Auswirkungen, Bemerkungen
<b>Ausbildungsinstitutionen</b>		
ahp	08.11.1999	Leiter seit 2001 im Ruhestand, keine neuen Weiterbildungsaktivitäten
C.G. Jung	08.06.1998	fließende Grenze zwischen propädeutischen und Diplomfächern
EAG	13.11.1999	Kritik am Überprüfungsverfahren des GA: Fehlendes Reglement
GFK	15.11.2000	Rechtsform wird überprüft: Gesellschaftervertrag? Verein?
IfP	31.08.1998	
IGW	18.12.1999	
IIBS	20.12.2000	Kritik: Sorgfalt der GA-Deleg. und fehl'd. Kenntn. der 1.-Eingabe 1992
IIPB	23.09.1998	zur Ausarbeitung eines Therapieprozessmodells animiert
IKP	13.12.2000	
ISIS	13.05.1998	Bereitschaft zur Präsentation des eigenen Forschungsansatzes
PSZ	18.05.1998	Bildung einer Chartakommission seither: Liste anerk. Analytiker für SE; seit 2001 Curriculum
SGBAT	06.11.2000	Statutenanpassung geplant
SGDA	03.04.2000	keine Liste anerk. Analytiker für SE; keine system. Wirksamkeitsforschung
SGGT	18.12.2000	wenig entwickelte SGGT-Forschungsbeteiligung.; Statutenrev. geplant
SGIPA/AAI	25.11.1998	Theorieangebot im Umbruch, thematisch durch Charta inspiriert. Kaum Beteiligungen internationalen Forschungsprojekten zur Individualpsychologie
SGST	22.05.2000	Anpassung Aufnahmereglement
SGTA	28.09.1998	
Szondi	22.05.2000	Studienreglement neuen Chartabestimmungen angepasst
<b>Berufs- und Fachverbände</b>		
BVP	02.10.2001	Problem untersch. Ausb.standards Charta/FSP/FMH
SGfAP	28.09.1998	Hat Ausb.reglement, prüft vereinzelt Einzelpersonen für Abschluss. Beschwerdeanlaufstelle auf Homepage publiziert
SPK	29.10.2001	Anregungen für Statutenanpassungen und Merkblatt für Beschwerdenanlaufstelle werden aufgenommen und umgesetzt
SPV/ASP	26.9.01/1.10.01	Differenz zur Charta: nur HochschulabsolventInnen können aufgenommen werden, keine Ausnahmen; Grund: Santéuisse
SVG	31.01.2002	
VKJP	13.11.2000	
VOPT	09.12.2001	nimmt FSP-Leute nur auf, wenn Fachausb. auf Charta-Umfang
VPB	05.12.2001	unsich. Identif. der VPB-Basis mit Charta-Mitgliedschaft; PR-Wunsch
VPZ	04.09.2001	Austritt aus Charta per Ende 2002: Mitgld.struktur (Charta/FSP/FMH)

## Schlussfolgerungen

Aus Sicht des Gewährleistungsausschusses hat sich diese Form der periodischen Überprüfung bewährt. Sie erlaubte in einem ersten Schritt, anhand des Studiums der eingereichten Unterlagen und in einem zweiten Schritt im Gespräch mit den InstitutionsvertreterInnen Einblick zu nehmen auf die unterschiedlichen Weiterbildungskulturen. Problematische Punkte konnten in diesen Gesprächen meist konstruktiv besprochen werden, die Gedanken aus der Außensicht der Prüfenden wurden meist als wertvolle Anregungen aufgenommen und regten zum Überdenken eigener Ausbildungsgewohnheiten und -strukturen an. Insofern ist diese Form der Qualitätssicherung geeignet, auf kooperative Weise Impulse

zur Verbesserung der Struktur- und Prozessqualität in der Weiterbildung zu setzen. Eine höhere personelle Konstanz im Gewährleistungsausschuss hätte zu noch besserem Know-how in der Aktenprüfung und Gesprächsführung verholfen.

Aus den Überprüfungen zeigten sich auch Fragen, bzw. Themen, mit denen sich die Charta weiterhin beschäftigen muss:

- Was soll mit Institutionen geschehen, die sich teilweise nicht an Charta-Vereinbarungen halten? – Der Gewährleistungsausschuss hat keine „Sanktionsgewalt“ und die Mitgliederversammlung hat (noch) keine ausgearbeitete Vorgehensweise für solche allfällige Fälle (z.B. fehlende oder mangelhafte Verankerung von

Chartabestimmungen in Statuten und Reglementen; fehlende Listen von Ausbildnern; Unterschreitung der Charta-Weiterbildungsanforderungen für ÄrztInnen (FMH), PsychologInnen (FSP).

- Wie ist mit dem Problem umzugehen, dass einzelne Charta-Weiterbildungsinstitute dazu übergehen, speziell auf die Minimalia verschiedener Berufsverbände (FMH, FSP, SPV) abgestimmte Curricula anzubieten? – Laut Charta haben sich alle dazu verpflichtet, in der Weiterbildung zur Psychotherapie dieselben Chartaminimalien anzuwenden, unabhängig davon, ob jemand später die FMH-, FSP-, SBAP- oder SPV-Anerkennung oder jene eines bestimmten Fachverbandes erhalten will.



- Wie ist mit dem Problem umzugehen, dass einzelne Charta-Regionalverbände auch TherapeutInnen aufnehmen und anerkennen, welche die Chartanormen an eine Weiterbildung nicht erfüllen? (Die FMH- und FSP-Normen liegen tiefer.)
- Sollen künftig auch Evaluationsinstrumente verwendet werden, welche die Ergebnisqualität der Weiterbildung berücksichtigen, wie auch die Zufriedenheit der Ausgebildeten (Befragung der Studierenden und Diplomierten), bzw. dass die Weiterbildungsinstitutionen entsprechende Evaluationsstudien vorzulegen haben? Im Hinblick auf die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge (ob von universitären oder privaten Trägern angeboten) werden solche Evaluationskonzepte zur Qualitätssicherung verlangt werden.

In der Diskussion anlässlich der Präsentation dieser Ergebnisse wurde gewünscht, dass das Verfahren für eine zweite Runde in etwa so bleibt, wie es war, da es auch aus der Sicht der Überprüften als Zufriedenstellend erlebt wurde. Einzig die EAG votierte dafür, dass es besser reglementiert sein müsste, analog einem Evaluationsverfahren an einer Hochschule, mit klarem Prüfungsreglement, Rekursmöglichkeiten etc. Dies wurde in der Diskussion aber deutlich abgelehnt. Gewünscht wurde aber, dass einzelne Fragen vielleicht besser in Gruppen besprochen würden, welche aus VertreterInnen verschiedener Institutionen zusammengesetzt sind, damit ein Transfer der Erfahrungen mit Weiterbildungskonzeptionen besser in Gang kommen und sich gegenseitig befruchtend auswirken könnte.

## Autor

Peter Schulthess, lic. phil. I, ist frei praktizierender Psychotherapeut und Teamsupervisor. Er arbeitet seit 26 Jahren als Gestalttherapeut und wirkt heute in der Leitung des IGW (Institut für Integrative Gestalttherapie) mit. Nach einer Zeit als Präsident des SVG (Schweizer Verein für Gestalttherapie und Integrative Therapie) engagierte er sich zunehmend in der Schweizer Charta für Psychotherapie und ist heute deren Vizepräsident und „Außenminister“. Seit Bestehen der Charta ist er Mitglied im Gewährleistungsausschuss, seit 1999 dessen Leiter.

## Literatur

Schweizer Charta für Psychotherapie (1999) Standort der Psychotherapie; Ausbildung; Kriterien für die Mitgliedschaft. 2. überarb. Aufl. ([www.psychotherapiecharta.ch](http://www.psychotherapiecharta.ch))